

EUROPAS ROM_NIJA: SEIT 600 JAHREN AUF DER FLUCHT ZUR AKTUELLEN DEUTSCHEN FLÜCHTLINGSPOLITIK

Ich hatte einmal eine große Familie

Die Schwarze Legion ermordete sie

Kommt mit mir Roma aus der ganzen Welt

Für die Roma die Straßen geöffnet haben

Jetzt ist die Zeit, steht auf Roma, jetzt

Wir steigen hoch, wenn wir handeln

Ahai, Roma, ahai Kinder!

(aus „Jelem, Jelem“, internationale Hymne der Rom_nija)

Die Gruppe der Rom_nija ist die größte Minderheit Europas. Insbesondere in Ost- und Südosteuropa leben sie im Abseits. Um den Teufelskreis zu durchbrechen, fliehen sie nach Westeuropa. Manche können frei reisen, andere scheitern am strikten Asylrecht. Statt sich seiner historischen Verantwortung zu stellen, schickt Deutschland diese ins Elend zurück und führt ein Sonder(asyl)verfahren ein.

Am 24.10.2013 feiert das Berliner „Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma in Europa“ seinen ersten Jahrestag.

Zeitgleich mit der Einweihung wurden kaum verdeckte antiziganistische Debatten über die „Zigeunerflut“ und „Scheinasylanten“ aus dem Westbalkan geführt. Innenminister Friedrich reiht sich darin ein und fordert: Visafreiheit aufheben und Asylrechte beschneiden. Die NPD nimmt dies dankbar auf und schürt im Wahlkampfsommer 2013 mit dem Slogan: „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“ alte Vorurteile und Ängste.

Dabei ist bis heute die Geschichte und Kultur dieser heterogenen, in ganz Europa verbreiteten und ca. 12 Mio. Mitglieder umfassenden Minderheit nur vage erforscht.

Einigkeit besteht darüber, dass die Verwandtschaft ihrer Sprache, des Romani, mit dem Sanskrit auf einen nordindischen Ursprung schließen lässt und ihre Vorfahren sich zwischen dem 8. und dem 15. Jahrhundert in Europa ansiedelten.¹

„Roma“ (Romani: Rom (Mensch / Mann); Roma (Plural m.); Romni (Sing. f.), Romnija (Plural f.)) wird oft als Sammelbegriff für die einzelnen Gruppen verwendet und ist zugleich die Selbstbezeichnung der Gruppen aus Ost- und Südosteuropa. Als „Sinti“ bezeichnen sich die in West- und Mitteleuropa beheimateten Gruppen. In diesem Artikel wird „Rom_nija“ als Oberbegriff verwendet.

Die Geschichte ihrer Ausgrenzung und Vertreibung

Anfang des Mittelalters, als die ersten Rom_nija nach Westeuropa kamen, standen sie kurzzeitig unter dem Schutz der Territorialherren. Zunehmend wurden sie jedoch unterdrückt und verfolgt. Man sagte ihnen nach, die Pest zu verbreiten und Spion_innen des vorrückenden Osmanischen Reiches zu sein. Ihnen wurde die Ausübung von Handwerksberufen untersagt, sie wurden vertrieben und auf dem Reichstag von Freiburg 1498 für vogelfrei erklärt. Nun durfte sie jeder ungestraft jagen und töten. Andere Länder folgten diesem „Vorbild“ und erließen ähnliche Edikte. Repressive Gesetze, Exekutionen, Kesseljagden und

Zwangserziehung begleiteten die Rom_nija bis in die Neuzeit hinein. Seinen traurigen Höhepunkt erreichte der europäische Antiziganismus in der NS-Herrschaft mit dem Völkermord (Romani: Porajmos) an schätzungsweise 500.000 Rom_nija in Deutschland und in den besetzten Gebieten. Alleine auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens fielen 26.000 bis 90.000 Rom_nija dem Rassenwahn zum Opfer. Doch ihr Kampf um Teilhabe endete nicht mit dem Untergang des NS-Regimes. Er dauert bis heute an.

Noch ganze 40 Jahre brauchte Deutschland, bis der Genozid an den europäischen Rom_nija 1982 offiziell als Völkermord aus rassistischen Gründen anerkannt wurde. Weitere 30 Jahre vergingen bis zur Einweihung des Denkmals in Berlin. Eine Entschädigung der ausländischen Rom_nija für ihr in den besetzten Gebieten erlebtes Leid steht bis heute aus.

Die Zerstörung ihrer Lebensgrundlagen in weiten Teilen Europas, die fehlende Aufarbeitung und der weit verbreitete Antiziganismus führten dazu, dass sich die Rom_nija in Mittel- und Osteuropa nie von den Folgen des Genozids erholen konnten.

Gedenken ja, Verantwortung nein?

Besonders in den kalten Wintermonaten reisen Rom_nija aus Serbien und Mazedonien im Zuge der durch die Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union (EU) seit 2008 gelockerten Visabestimmungen in Deutschland ein und stellen hier einen Asylantrag.

Die gestiegenen Asylbewerberzahlen entfachten dabei eine neue Debatte über die angeblichen „Wirtschaftsflüchtlinge“ und „Scheinasylanten“. Dass 80 - 90 % der Asylsuchenden Rom_nija sind, die in ihren Herkunftsländern massiv diskriminiert werden, wird ebenso ignoriert wie die Tatsache, dass fast ein Zehntel dieser Asylsuchenden in Deutschland geboren wurde.²

Während die Bundesrepublik feierlich das Denkmal in Berlin einweihet und den in Europa unter der NS-Herrschaft ermordeten Rom_nija gedenkt, wird laut überlegt, wie man sich ihre Nachkommen vom Hals hält. Innenminister Friedrichs Plan: Die Aufhebung der Visafreiheit, die Einstufung dieser Länder als „sichere Herkunftsstaaten“ und ein Sonder(asyl)verfahren. Da die ersten zwei Ziele von mehreren Akteur_innen abhängen, führte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit dem Entscheiderbrief 9/2012³ – einem internen Informationsschreiben – zunächst für die Wintermonate 2012/2013 ein Asylschnellverfahren, das sog. absolute Direktverfahren ein.

Zeitgleich lebt die überwiegende Mehrheit der noch hier gebliebenen Rom_nija mit der ständigen Angst vor Abschiebung – manche schon seit mehr als 15 Jahren, manche schon ihr ganzes Leben lang. Nacht für Nacht werden sie nun aus ihren Wohnungen geholt, in Sammelflugzeuge gebracht und in den kriegszerrütteten Westbalkan zurückgefliegen.

Kosovo: Aus den Augen aus dem Sinn⁴

Die größte in Deutschland von der Abschiebung bedrohte Gruppe der Rom_nija kommt aus dem Kosovo. Sie gerieten im Zuge des Kosovokrieges zwischen die Fronten, wurden vertrieben und flohen vor „ethnischen Säuberungen“. Zunächst gewährte ihnen Deutschland Flüchtlingsschutz. Die Bundesrepublik widerrief 1999 jedoch mit dem Ende des Krieges ihren Flüchtlingsstatus und sie wurden ausreisepflichtig. Da unter anderem die internationale Verwaltung im Kosovo (UNMIK) wegen der ethnischen Spannungen keine Minderheiten in den Kosovo zurücknahm, musste Deutschland die Abschiebungen aussetzen und erteilte den betroffenen Personen Duldungen. Als im Juni 2008 die unabhängige Republik Kosovo ausgerufen wurde, wurden viele der Flüchtlinge, die nur die alte jugoslawische Staatsbürgerschaft besaßen, staatenlos. Der Kosovo erklärte sich in einem Rückübernahmeabkommen mit Deutschland Anfang 2010 bereit, alle Flüchtlinge, auch die staatenlosen, wieder zurückzunehmen. Die Regelungen beschränkten sich dabei auf Verfahren und Zusammenarbeit bei der Rückführung und nicht um die völkerrechtlich grundsätzlich zu beachtende Frage nach der Rückführung in Würde und Sicherheit.⁵ Seit dem Vertragsschluss 2010 werden die in Deutschland bereits seit mehr als zehn Jahren lebenden Kosovar_innen abgeschoben.

Zu diesem Zeitpunkt lebten ca. 11.000 kosovarische Rom_nija in Deutschland. Etwa die Hälfte von ihnen sind Kinder, von denen nahezu zwei Drittel in Deutschland geboren oder aufgewachsen sind.⁶ Besonders für diese Kinder hat die Abschiebung schwerwiegende Folgen, wie neueste Studien von UNICEF Kosovo aufzeigen. So besuchen drei Viertel im Kosovo keine Schule mehr.⁷ Fast die Hälfte leidet unter Depressionen und ein Viertel hat Selbstmordgedanken.⁸ Doch nicht nur die Entwurzelung ist für viele verheerend, sondern gerade auch die Zustände vor Ort. So stellt die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in ihrem neuesten Bericht über den Rückkehrprozess besorgt fest, dass die Rückkehrer_innen meist keine staatlichen Eingliederungshilfen erhielten und es ihnen am Nötigsten fehle. Die gehäuften Übergriffe seitens der Bevölkerung und die nur unzulängliche staatliche Verfolgung solcher Straftaten beunruhigt die OSZE besonders.⁹ Teilnehmer_innen einer Delegationsreise des Niedersächsischen Landtages in den Kosovo fassen in ihrem Abschlussbericht Mitte 2012 zusammen, dass „Abschiebungen unter diesen Umständen Abschiebungen in existenzielle Gefährdungslagen sind“.¹⁰ Die aufgeladene Stimmung führt dazu, dass viele Rom_nija gar nicht erst zurückkehren, sondern nach Serbien weiter fliehen.¹¹

Serbien: Ein „sicheres Herkunftsland“?¹²

In Serbien teilen sie das Schicksal aus Illegalität, Elend und Ausgrenzung mit den meisten serbischen Rom_nija und den ca. 300.000 anderen Binnenflüchtlings. Etwa zwei Drittel der Rom_nija in Serbien leben in rund 600 illegalen Siedlungen¹³ unter katastrophalen Bedingungen, in Angst vor einer Räumung des Lagers¹⁴ oder vor Übergriffen durch die Bevölkerung¹⁵. So rügen Organisationen die nur halbherzige Verfolgung von Straftaten gegen nationale Minderheiten aus rassistischen Hintergründen und die milden Urteile.¹⁶

Nach Aussagen des serbischen Ministeriums für Menschen- und Minderheitenrechte ist die Arbeitslosigkeit der Rom_nija viermal höher als die der restlichen Bevölkerung und eine fast 100 prozentige Abwesenheit von Rom_nija in staatlichen Institutionen lässt auf eine institutionalisierte Diskriminierung schließen.¹⁷

Zu der Marginalisierung auf dem Arbeitsmarkt kommt die rudimentäre öffentliche Versorgung hinzu. 68 % der serbischen Rom_nija geben an, Zeiten von Hunger zu erleben.¹⁸ Rund 30 % haben keinen Zugang zu Trinkwasser und bis zu 70 % keinen Zugang zur Kanalisation.¹⁹ Finanzielle Nöte, mangelnde Ernährung und unzureichende hygienische Verhältnisse wirken sich wiederum auf die Lebenserwartungen der Rom_nija aus. So ist die Sterblichkeitsrate der Kinder vier Mal höher als bei den anderen Kindern.²⁰ Eine Romni wird durchschnittlich nur 48 Jahre alt, während die Frauen der Mehrheitsbevölkerung durchschnittlich 74 Jahre leben.²¹

Die Diskriminierung im Bildungsbereich verfestigt diese Zustände noch weiter: Nur rund ein Viertel der Kinder beendet die Grundschule. Von ihnen schafft es später gerade einmal 1 % bis zu einem Hochschulabschluss. Dagegen sind sie in Sonderschulen mit bis zu 80 % deutlich überrepräsentiert.²² Massive Diskriminierungen am Arbeitsmarkt und in der Bildung und die Gleichgültigkeit der staatlichen Organe ergeben so eine Spirale nach unten, die für Generationen weiterwirkt.

Diese offensichtlich prekären Zustände der Rom_nija in Serbien mögen dazu beigetragen haben, dass der Bundestag sich Anfang 2013 weigerte, Friedrichs Forderung nachzukommen und Serbien zu einem „sicheren Herkunftsstaat“ gem. Art. 16a Abs. 3 Grundgesetz zu erklären.

¹ Siehe zur Geschichte insgesamt: Reemtsma, 1996.

² Bundestags-Drucksache (BT-Drs.) 17/8984, 1(17).

³ Entscheiderbrief des BAMF 9/2012.

⁴ Siehe zum Ganzen: Reinhard Marx, Roma in Deutschland aus ausländischer Sicht, Aus Politik und Zeitgeschichte 2011, 41.

⁵ Ebenda, 41 (42).

⁶ BT-Drs. 17/5191, 2.

⁷ UNICEF Kosovo (Hrsg.), Abgeschoben und vergessen, August 2011, 26.

⁸ UNICEF Kosovo (Hrsg.), Stilles Leid, März 2012, 29.

⁹ OSZE, An Assessment of the Voluntary Returns Process in Kosovo, Oktober 2012, 29 f.

¹⁰ Pro Asyl (Hrsg.), Abschiebungen in Kosovo enden in der Ausweglosigkeit, Juli 2012, 4.

¹¹ OSZE (Fn. 9), 29 f.

¹² Siehe zum Ganzen: Pro Asyl (Hrsg.), Serbien ein sicherer Herkunftsstaat von Asylsuchenden in Deutschland?, April 2013.

¹³ European Commission against racism and intolerance (ECRI), Report on Serbia, 31 May 2011, Nr. 91.

¹⁴ Europäisches Parlament, Enlargement Report for Serbia, Resolution 29.03.2012, Rnd. 36.

¹⁵ Pro Asyl (Fn. 10), 15 ff.

¹⁶ Ebenda, 15 f.

¹⁷ Republic of Serbia, Strategy for improvement of the status of Roma in the Republic of Serbia, 2010, 25.

¹⁸ Ebenda.

¹⁹ Andrea Dallek, Der Schlepper Nr. 61/62, Dezember 2012, 60.

²⁰ Republic of Serbia, (Fn. 17), 38.

²¹ Biljana Ratkovic Njegovan, Trames Journal of the Humanities and Social Sciences, 2011, 102 (105).

²² ECRI (Fn. 13), Nr. 55.

Aufenthaltsrechtliche Hürden²³

Während Rom_nija aus Mitgliedsländern der EU kraft ihrer Unionsbürgerschaft in andere Mitgliedsstaaten frei einreisen und sich dort niederlassen können, müssen die Rom_nija aus europäischen Drittstaaten, also aus Staaten, die (noch) nicht Mitglieder der EU sind, die restriktiven Voraussetzungen des Flüchtlingsrechts erfüllen. Um als Flüchtling anerkannt zu werden, muss der_die Antragsteller_in eine konkrete Gefahr für sein_ihr Leben oder Freiheit auf Grund seiner_ihrer Rasse oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe in seinem_ihrem Herkunftsland nachweisen (§ 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Die Rom_nija können meist jedoch nur einen allgemeinen Zustand der Diskriminierung und Ausgrenzung beschreiben.

Die Gefahr einer allgemeinen Gruppenverfolgung im Herkunftsland muss ebenfalls so intensiv sein, dass „jedes einzelne Mitglied der Gruppe daraus die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit ableiten kann“.²⁴ Eine derart intensive Gefahr für Leben und Freiheit aller Rom_nija in Serbien und Kosovo wird jedoch von den Verwaltungsgerichten in ständiger Rechtsprechung abgelehnt.²⁵ So bleibt ihnen der flüchtlingsrechtliche Schutz zumeist verwehrt, sodass sie die Bundesrepublik verlassen müssen.

Neue Chancen bietet die aktuelle Reform des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG). Der neu eingeführte § 3a AsylVfG eröffnet die Möglichkeit, diskriminierenden Umständen, die für sich betrachtet nicht die Intensität einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefahr erreichen, in einer kumulativen Gesamtbetrachtung nunmehr doch Verfolgungscharakter zuzusprechen. Wie das BAMF und die Rechtsprechung diese Erweiterung des Flüchtlingsschutzes anwenden werden, bleibt abzuwarten.

Bis dahin kann nur in Ausnahmefällen der Vollzug der Ausreisepflicht ausgesetzt werden. Dafür müsste der_die Antragsteller_in beweisen, dass die Abschiebung eine „erhebliche, konkrete“ Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit begründen würde, die nur sie persönlich betrifft, wie beispielsweise eine im Herkunftsland nicht behandelbare gefährliche Erkrankung. Bei Gefahren, die viele ausreisepflichtige Personen gleichermaßen treffen, kann nur der Landesgesetzgeber die Abschiebung temporär aussetzen (§ 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60a Abs. 1 AufenthG). Derartige politische Entscheidungen blieben bis heute aus oder wurden nur vereinzelt über die Wintermonate für die Abschiebungen in den Kosovo erlassen.

Abschiebung im Schnelldurchlauf²⁶

Zu den restriktiven Voraussetzungen des Flüchtlingsrechts und seinen hohen Beweishürden kam mit der Einführung des „absoluten Direktverfahrens“ im Winter 2012/2013 erschwerend die Verkürzung und Verknappung der Asylverfahren hinzu. Die Asylsuchenden aus Serbien und Mazedonien sollen nun „zu [ihren] Antragsgründen möglichst am Tag der Antragsstellung, spätestens am nächsten / übernächsten Tag angehört werden“ und die Entscheidung solle „möglichst binnen einer Woche“ fallen.²⁷

Gleichzeitig versuchte das BAMF, alle Anträge in die Richtung negativer Bescheide zu lenken. So informiert es im Entscheiderbrief vom 9/2012 seine Beamten_innen darüber, dass „bei einer Schutzquote von weit unter einem Prozent“ bei Asylanträgen aus Serbien und Mazedonien von einer „grundsätzlich aussichtslose(n) Asylantragsstellung“²⁸ auszugehen sei. Einige Seiten weiter wird lapidar festgestellt, dass es sich bei den Asylsuchenden aus Serbien um „offensichtlich un verfolgte Personen aus sicheren europäischen Staaten“²⁹ handele. Andere Schengenstaaten erließen ähnliche Schnellverfahren.³⁰

Zwar sieht die sog. „Asylverfahrensrichtlinie“ der EU (Richt-

linie 2005/85/EG), welche die nationalen Asylverfahren vereinheitlicht, auch die Möglichkeit vor, ein Schnellverfahren einzuführen. Dieses Verfahren muss jedoch so ausgestaltet werden, dass die internationalen und europäischen Verfahrensgrundsätze gewahrt bleiben (Art. 23 Abs. 4b Richtlinie 2005/85/EG).³¹

Im internationalen und europäischen Flüchtlingsrecht gilt hierbei gleichermaßen das Prinzip, dass die Entscheidung über die Gewährung des Flüchtlingsschutzes eine Einzelfallentscheidung zu sein hat, die auf Grundlage von konkreten Beweismitteln und unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände für jeden Fall gesondert zu fällen ist (Art. 4 Abs. 3c) Richtlinie 2011/95/EU; Art. 8 Abs. 2a) Richtlinie 2005/85/EG).³²

Gerade während der Anhörung, dem „Herzstück des Asylverfahrens“³³, erhalten die Antragsteller_innen meist die einzige Chance, ihr Schutzbegehren zu begründen und zu beweisen. Bei einer sofortigen Anhörung wird es den Betroffenen schlicht unmöglich gemacht, adäquate Beweise, wie z.B. ärztliche Atteste, zu besorgen und rechtlichen Rat einzuholen. Zu der knappen zeitlichen Frist kommt die räumliche Trennung der Asylsuchenden in weit abgelegene Aufnahmelager erschwerend hinzu. Ergebnis war, dass vielen der Nachweis einer aufenthaltsrechtlich relevanten Gefahr schon aus zeitlichen und praktischen Gründen nicht gelang. Ob überhaupt eine objektive, auf Tatsachen beruhende Einzelfallentscheidung innerhalb einer Woche gefällt werden kann, wird von Anwält_innen bezweifelt. So berichtet die Hamburger Rechtsanwältin Insa Graefe, dass die Begründungen sich in allgemein gehaltenen Textbausteinen erschöpfen würden und keinen Bezug zu den tatsächlich vorgetragenen Umständen aufwiesen.

Insgesamt wird deutlich, dass durch das „absolute Direktverfahren“ im Winter 2012/2013 die schnelle und systematische Ablehnung der Asylanträge aller Staatsbürger_innen aus Serbien und Mazedonien forciert wurde.

Zu hoffen bleibt, dass das BAMF es zukünftig unterlässt, das höchst fragwürdige Sonderverfahren wieder einzuführen und stattdessen über jedes einzelne Schutzbegehren nach Maßgabe der internationalen, europäischen und nationalen Regelungen entscheidet.

Ein vereintes Europa kennt keine Grenzen!

Auch nach der Erweiterung der EU wurde der ausländerrechtliche Umgang mit Europas größter Minderheit nicht besser. Zwar müssen viele Rom_nija nun als Unionsbürger_innen nicht mehr die restriktiven flüchtlingsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Einzelne EU-Staaten, darunter Frankreich und Italien, gingen jedoch schnell wieder zur alten Haltung über, unterstellten den Rom_nija nun pauschal einen Missbrauch ihrer europäischen Grundfreiheiten, räumten ihre Siedlungen und schoben sie unter Protest der Europäischen Kommission und von Nichtregierungsorganisationen wieder in ihre Länder ab. Diese Vorgehensweise sendet nicht nur ein falsches Signal an die Bevölkerung der neuen Mitgliedstaaten, sondern ist oft auch rechtswidrig. Denn die europäischen Grundfreiheiten stehen zunächst uneingeschränkt kraft Unionsbürgerschaft jedem_r Unionsbürger_in zu und gelten unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten. Erst nach einer Einzelfallprüfung und nur auf Grundlage eines legitimen Rechtfertigungsgrundes dürfen sie beschnitten werden. Eine pauschale Abschiebung ohne Prüfung des Einzelfalls sieht das Europarecht auch hier nicht vor.

Die Kritik der alten EU-Staaten an Antiziganismus und Diskriminierungen gegen Rom_nija in neuen und zukünftigen Mitgliedsstaaten ist angesichts der eigenen Ausgrenzungs- und Abschiebepaxis gera-

dezu zynisch. Auch Deutschland zeigt sich scheinheilig, wenn es eine offizielle Gedenkpoltik betreibt, sich zugleich aber konsequent weigert, konkret historische Verantwortung für die ausländischen Rom_nija zu übernehmen.

Die deutsche Aushöhlung des Asylrechts durch Sonderverfahren, die rigide Abschiebepolitik und die kaum verdeckte antiziganistische Stimmungsmache in Diskursen über angeblichen „Asylmissbrauch“ zeigen deutlich, dass Deutschland der Forderung des „Nie wieder“ auf einer rechtlichen und praktischen Ebene (noch) nicht nachkommt.

Der neue § 3a AsylVfG öffnet nun den Weg für einen weiten Flüchtlings- und Minderheitenschutz. Auch der Erlass von Abschiebestopps und fairen Altfallregelungen wäre jederzeit möglich. Gerade eine menschenwürdige, offene Asyl- und Einwanderungspolitik, die auch die Entschädigung der ausländischen Rom_nija für das begangene Unrecht mit einbezieht, wäre ein Zeichen für ganz Europa, sich der Vergangenheit zu stellen und daraus Konsequenzen für die Gegenwart und Zukunft zu ziehen.



Foto: Forum Recht / Shirt: antizig.blogspot.de

T [REDACTED].

Weiterführende Literatur:

Markus End / Kathrin Herold / Yvonne Robel, Antiziganistische Zustände, 2009.

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg / Verband Deutscher Sinti und Roma, Zwischen Romantisierung und Rassismus, 1998.

Katrin Reemtsma, Sinti und Roma. Geschichte, Kultur, Gegenwart, 1996.

²³ Marx (Fn. 4), 41 (43).

²⁴ Bundesverwaltungsgericht 21.04.2009 – 10 C 11.08.

²⁵ Verwaltungsgericht (VG) Würzburg 28.12.2012 – W 1 K 11.30177; Sächsisches Oberverwaltungsgericht 17.05.2011, AZ A 4 A 510/10; VG Freiburg, 13.05.2013 – A 3 K 734/11.

²⁶ Siehe zum Ganzen: Marei Pelzer, Grundrechte- Report 2013, 156.

²⁷ BAMF (Fn. 3), 2.

²⁸ Ebenda, 1.

²⁹ Ebenda, 7.

³⁰ Chachipe a.s.b.l. (Hrsg.), Die Lebensbedingungen der Roma werden zunehmend unerträglich, 13.

³¹ Auch EGMR, I. M. gegen Frankreich, Rs. Nr. 9152/09.

³² UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Dezember 2003, Rn. 52, 55 f.; Agentur der EU für Grundrechte, Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration, 2013, 79 f.

³³ Reinhard Marx, Aufenthalts- Asyl- und Flüchtlingsrecht, 4. Aufl. 2011, 1262.